jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/1/17 4Ob501/95, 6Ob34/01w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.01.1995

Norm

AußStrG §73
KO §67 Abs1

Rechtssatz

§ 73 AußStrG gibt nicht die Möglichkeit, überschuldete Nachlässe schlechthin kridamäßig im Verlassenschaftsverfahren zu verteilen, sondern ist nach seinem Wortlaut auf unbedeutende Nachlässe beschränkt (JBl 1984,553). Das Erfordernis, daß der Nachlaß unbedeutend ist, kann auch nicht durch die Zustimmung sämtlicher Gläubiger zum Vorgehen mit iuri - crediti - Einantwortung und kridamäßiger Aufteilung ersetzt werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 501/95
  Entscheidungstext OGH 17.01.1995 4 Ob 501/95
  Veröff: SZ 68/8
- 6 Ob 34/01w
  Entscheidungstext OGH 29.03.2001 6 Ob 34/01w
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0035427

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at